



ZUGELASSENE HILFSMITTEL – BACHELOR OF LAW – FRÜHJAHRSEMESTER 2024

In diesem Dokument sind die **zugelassenen Hilfsmittel** für jede einzelne schriftliche Prüfung geregelt. Dieses Dokument gilt nur für das Frühjahrssemester 2024. Es stützt sich auf das Merkblatt zu den Leistungsnachweisen gemäss Beschluss der Fakultätsversammlung vom 6. Oktober 2021, RS 4.1.3, Version 1.0.

Wichtiger Hinweis

Es ist Sache der Studierenden, sich im Vorfeld der Prüfungen darüber zu informieren, welche Hilfsmittel an den Prüfungen zugelassen sind und die für die Prüfungen relevanten Hilfsmittel sorgfältig zu kontrollieren. Das Prüfungsteam unterstützt Sie gerne bei Fragen und Unklarheiten. Wir weisen nachdrücklich darauf hin, dass die Hörsaalverantwortlichen und Aufsichtspersonen unmittelbar vor Prüfungsbeginn keine verbindlichen Auskünfte mehr erteilen.



Modul: Arbeitsrecht Bachelor

1. Schreibsachen, Papier

- ✓ Schreibsachen sind mitzubringen.
- ✓ Schreibblock oder weisses A4-Papier mit 5 cm breitem Rand sind mitzubringen.

2. Wörterbücher

- ✓ Zweisprachige Wörterbücher (Übersetzungswörterbücher) ohne Notizen sind erlaubt. Diese dürfen nur Übersetzungen, jedoch keine inhaltlichen Umschreibungen enthalten.

3. Amtliche Erlasse

- ✓ Es sind alle amtlichen Erlasse zugelassen, folgende Erlasse sollten an die Prüfung mitgebracht werden:
 - Obligationenrecht (OR; SR 220)
 - Arbeitsgesetz (ArG; SR 822.11)
 - Gleichstellungsgesetz (GlG; SR 151.1)

Ältere Auflagen dürfen mitgebracht werden, wobei zum eigenen Vorteil jeweils die aktuelle Auflage verwendet werden sollte.

4. Private Gesetzessammlungen

- ✓ Es sind folgende private Gesetzessammlungen zugelassen:
 - CORINNE WIDMER LÜCHINGER (Hrsg.), OR, Schweizerisches Obligationenrecht und Nebenerlasse, TEXTO Gesetzesausgabe, 16. Auflage, Basel 2024

Ältere Auflagen dürfen mitgebracht werden, wobei zum eigenen Vorteil jeweils die aktuelle Auflage verwendet werden sollte.

5. Weitere Hilfsmittel

- ✓ Es sind keine weiteren Hilfsmittel zugelassen.

6. Markierungen

- ✓ Markierungen sind nicht erlaubt.

7. Beschriftungen

- ✓ Beschriftungen sind nicht erlaubt.



Modul: Handels- und Wirtschaftsrecht I

1. Schreibsachen, Papier

- ✓ Schreibsachen sind mitzubringen.
- ✓ Schreibblock oder weisses A4-Papier mit 5 cm breitem Rand sind mitzubringen.

2. Wörterbücher

- ✓ Zweisprachige Wörterbücher (Übersetzungswörterbücher) ohne Notizen sind erlaubt. Diese dürfen nur Übersetzungen, jedoch keine inhaltlichen Umschreibungen enthalten.

3. Amtliche Erlasse

- ✓ Es sind alle amtlichen Erlasse zugelassen, folgende Erlasse sollten an die Prüfung mitgebracht werden:
 - Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB)
 - Obligationenrecht (OR)
 - Handelsregisterverordnung (HRegV)
 - Fusionsgesetz (FusG)
 - Finanzmarktinfrastrukturgesetz (FinfraG)
 - Finanzmarktinfrastrukturverordnung (FinfraV)
 - Finanzmarktinfrastrukturverordnung-FINMA (FinfraV-FINMA)Ältere Auflagen dürfen mitgebracht werden, wobei zum eigenen Vorteil jeweils die aktuelle Auflage verwendet werden sollte.

4. Private Gesetzessammlungen

- ✓ Es sind folgende private Gesetzessammlungen zugelassen:
 - ANDREA BÜCHLER (Hrsg.), ZGB. Schweizerisches Zivilgesetzbuch und Nebenerlasse, TEXTO Gesetzesausgabe, Basel: Helbing Lichtenhahn Verlag (16. Aufl. 2024)
 - CORINNE WIDMER LÜCHINGER (Hrsg.), OR. Schweizerisches Obligationenrecht und Nebenerlasse, TEXTO Gesetzesausgabe, Basel: Helbing Lichtenhahn Verlag (16. Aufl. 2024)Ältere Auflagen dürfen mitgebracht werden, wobei zum eigenen Vorteil jeweils die aktuelle Auflage verwendet werden sollte.



5. Weitere Hilfsmittel

- ✓ Es sind keine weiteren Hilfsmittel zugelassen.

6. Markierungen

- ✓ Markierungen sind nicht erlaubt.

7. Beschriftungen

- ✓ Beschriftungen sind nicht erlaubt.



Modul: Internationales Privatrecht (BLaw)

1. Schreibsachen, Papier

- ✓ Schreibsachen sind mitzubringen.
- ✓ Schreibblock oder weisses A4-Papier mit 5 cm breitem Rand sind mitzubringen.

2. Wörterbücher

- ✓ Zweisprachige Wörterbücher (Übersetzungswörterbücher) ohne Notizen sind erlaubt. Diese dürfen nur Übersetzungen, jedoch keine inhaltlichen Umschreibungen enthalten.

3. Amtliche Erlasse

- ✓ Es sind sämtliche in der Textsammlung LOACKER gemäss Punkt 4 abgedruckten Erlasse zur Verwendung zugelassen; deren Inhaltsverzeichnis ist auf *Swisscovery* einsehbar. Im Übrigen siehe unten «5. Weitere Hilfsmittel».

4. Private Gesetzessammlungen

- ✓ LOACKER, IPR/IZVR: Textsammlung Internationales Privat- und Zivilverfahrensrecht, Stämpfli Verlag
- ✓ BUCHER/GUILLAUME, Internationales Privatrecht: Bundesgesetz und Staatsverträge, Textausgabe, Helbing Lichtenhahn Verlag

Die Verwendung älterer Auflagen ist zulässig, wobei diesfalls in Eigenverantwortung sicherzustellen ist, dass alle erforderlichen Rechtsgrundlagen in der massgeblichen Fassung zur Verfügung stehen.

5. Weitere Hilfsmittel

- ✓ Es sind Ausdrucke der mit Wasserzeichen versehenen und unter <https://www.lehrveranstaltung.today> abrufbaren, folgenden Dokumente mitzubringen:
 - UNIDROIT PRINCIPLES OF INTERNATIONAL COMMERCIAL CONTRACTS 2016 (PICC 2016)
 - INCOTERMS® 2020



Wenn die Textsammlung LOACKER (siehe oben «4. Private Gesetzessammlungen») verwendet wird, sind weitere Hilfsmittel nicht erforderlich, da die Dokumente dort bereits enthalten sind.

6. Markierungen

- ✓ Markierungen sind erlaubt (Kennlichmachung bestehender Wörter oder Sätze mittels Leuchtmarkierung oder Unterstreichung).

7. Beschriftungen

- ✓ Beschriftungen sind nicht erlaubt.

8. Reiter

- ✓ Das Setzen von Reitern in jeglicher Form ist nicht erlaubt.



Modul: Kindes- und Erwachsenenschutzrecht

1. Schreibsachen, Papier

- ✓ Schreibsachen sind mitzubringen.
- ✓ Schreibblock oder weisses A4-Papier mit 5 cm breitem Rand sind mitzubringen.

2. Wörterbücher

- ✓ Zweisprachige Wörterbücher (Übersetzungswörterbücher) ohne Notizen sind erlaubt. Diese dürfen nur Übersetzungen, jedoch keine inhaltlichen Umschreibungen enthalten.

3. Amtliche Erlasse

- ✓ Es sind alle amtlichen Erlasse zugelassen, folgende Erlasse sollten an die Prüfung mitgebracht werden:
 - Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB)
 - Schweizerisches Obligationenrecht (OR)
 - Einführungsgesetz zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht des Kantons Zürich (EG KESR ZH)

Ältere Auflagen dürfen mitgebracht werden, wobei zum eigenen Vorteil jeweils die aktuelle Auflage verwendet werden sollte.

4. Private Gesetzessammlungen

- ✓ Es sind folgende private Gesetzessammlungen zugelassen:
 - Bächler Andrea/Raveane Zeno (Hrsg.), ZGB. Schweizerisches Zivilgesetzbuch und Nebenerlasse, TEXTO Gesetzesausgabe, Verlag: Helbing Lichtenhahn, Basel
 - Widmer Lüchinger Corinne (Hrsg.), OR. Schweizerisches Obligationenrecht und Nebenerlasse, TEXTO Gesetzesausgabe, Verlag: Helbing Lichtenhahn, Basel

Ältere Auflagen dürfen mitgebracht werden, wobei zum eigenen Vorteil jeweils die aktuelle Auflage verwendet werden sollte.

5. Weitere Hilfsmittel

- ✓ Es sind keine weiteren Hilfsmittel zugelassen.



6. Markierungen

- ✓ Markierungen sind nicht erlaubt.

7. Beschriftungen

- ✓ Beschriftungen sind nicht erlaubt.



Zugelassene Hilfsmittel – Frühjahrssemester 2024

Modul: Kriminaltechnik – Spurenkundliche Sachbeweise

1. Schreibsachen, Papier

- ✓ Schreibsachen sind mitzubringen.
- ✓ Schreibblock oder weisses A4-Papier mit 5 cm breitem Rand sind mitzubringen.

2. Wörterbücher

- ✓ Zweisprachige Wörterbücher (Übersetzungswörterbücher) ohne Notizen sind erlaubt. Diese dürfen nur Übersetzungen, jedoch keine inhaltlichen Umschreibungen enthalten.

3. Amtliche Erlasse / private Gesetzsammlungen

- ✓ Es sind weder amtliche Erlasse noch private Gesetzessammlungen zugelassen.



Modul: Medizinrecht

1. Schreibsachen, Papier

- ✓ Schreibsachen sind mitzubringen.
- ✓ Schreibblock oder weisses A4-Papier mit 5 cm breitem Rand sind mitzubringen.

2. Wörterbücher

- ✓ Zweisprachige Wörterbücher (Übersetzungswörterbücher) ohne Notizen sind erlaubt. Diese dürfen nur Übersetzungen, jedoch keine inhaltlichen Umschreibungen enthalten.

3. Amtliche Erlasse

- ✓ Es sind alle amtlichen Erlasse zugelassen, folgende Erlasse sollten an die Prüfung mitgebracht werden:
 - Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB)
 - Schweizerisches Obligationenrecht (OR)

Zusätzlich benötigte Gesetze werden an der Prüfung ausgeteilt.

4. Private Gesetzessammlungen

- ✓ Es sind folgende private Gesetzessammlungen zugelassen:
 - Gächter Thomas/Rütsche Bernhard/Tag Brigitte (Hrsg.), Medizin- und Gesundheitsrecht, Schweizerisches und internationales Recht, Verlag: Helbing Lichtenhahn, Basel
 - Büchler Andrea/Raveane Zeno (Hrsg.), ZGB. Schweizerisches Zivilgesetzbuch und Nebenerlasse, TEXTO Gesetzesausgabe, Verlag: Helbing Lichtenhahn, Basel
 - Widmer Lüchinger Corinne (Hrsg.), OR. Schweizerisches Obligationenrecht und Nebenerlasse, TEXTO Gesetzesausgabe, Verlag: Helbing Lichtenhahn, Basel

Ältere Auflagen dürfen mitgebracht werden, wobei zum eigenen Vorteil jeweils die aktuelle Auflage verwendet werden sollte.

5. Weitere Hilfsmittel

- ✓ Es sind keine weiteren Hilfsmittel zugelassen.

6. Markierungen

- ✓ Markierungen sind nicht erlaubt.



7. Beschriftungen

- ✓ Beschriftungen sind nicht erlaubt.



Modul: Methodenlehre und Rechtstheorie

1. Schreibsachen, Papier

- ✓ Schreibsachen sind mitzubringen.
- ✓ Schreibblock oder weisses A4-Papier mit 5 cm breitem Rand sind mitzubringen.

2. Wörterbücher

- ✓ Zweisprachige Wörterbücher (Übersetzungswörterbücher) ohne Notizen sind erlaubt. Diese dürfen nur Übersetzungen, jedoch keine inhaltlichen Umschreibungen enthalten.

3. Amtliche Erlasse / private Gesetzsammlungen

- ✓ Es sind weder amtliche Erlasse noch private Gesetzessammlungen zugelassen.



Modul: Obligationenrecht BT

1. Schreibsachen, Papier

- ✓ Schreibsachen sind mitzubringen.
- ✓ Schreibblock oder weisses A4-Papier mit 5 cm breitem Rand sind mitzubringen.

2. Wörterbücher

- ✓ Zweisprachige Wörterbücher (Übersetzungswörterbücher) ohne Notizen sind erlaubt. Diese dürfen nur Übersetzungen, jedoch keine inhaltlichen Umschreibungen enthalten.

3. Amtliche Erlasse

- ✓ Es sind alle amtlichen Erlasse zugelassen.

4. Private Gesetzessammlungen

- ✓ Es sind folgende private Gesetzessammlungen zugelassen:
 - TEXTO OR, 16. Aufl., 2024
 - TEXTO ZGB, 16. Aufl., 2024

Ältere Auflagen dürfen mitgebracht werden, wobei zum eigenen Vorteil jeweils die aktuelle Auflage verwendet werden sollte.

5. Weitere Hilfsmittel

- ✓ Es sind keine weiteren Hilfsmittel zugelassen.

6. Markierungen

- ✓ Markierungen sind nicht erlaubt.

7. Beschriftungen

- ✓ Beschriftungen sind nicht erlaubt.



Modul: Öffentliches Recht I

1. Schreibsachen, Papier

- ✓ Schreibsachen sind mitzubringen.
- ✓ Schreibblock oder weisses A4-Papier mit 5 cm breitem Rand sind mitzubringen.

2. Wörterbücher

- ✓ Zweisprachige Wörterbücher (Übersetzungswörterbücher) ohne Notizen sind erlaubt. Diese dürfen nur Übersetzungen, jedoch keine inhaltlichen Umschreibungen enthalten.

3. Amtliche Erlasse

- ✓ Es sind alle amtlichen Erlasse zugelassen, folgende Erlasse sollten an die Prüfung mitgebracht werden:
 - Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV); SR 101
 - Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK); SR 0.101
 - Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (UNO-Pakt I); SR 0.103.1
 - Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (UNO-Pakt II); SR 0.103.2
 - Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht (Bürgerrechtsgesetz, BüG); SR 141.0
 - Bundesgesetz über die politischen Rechte (BPR); SR 161.1
 - Bundesgesetz über die Sammlungen des Bundesrechts und das Bundesblatt (Publikationsgesetz, PubIG); SR 170.512
 - Bundesgesetz über die Bundesversammlung (Parlamentsgesetz, ParlG); SR 171.10
 - Geschäftsreglement des Nationalrats (GRN); SR 171.13
 - Geschäftsreglement des Ständerats (GRS); SR 171.14
 - Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (RVOG); SR 172.010
 - Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung (RVOV); SR 172.010.1
 - Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG); SR 172.021
 - Bundesgesetz über das Vernehmlassungsverfahren (Vernehmlassungsgesetz, VIG); SR 172.061



- Verordnung über das Vernehmlassungsverfahren (Vernehmlassungsverordnung, VIV); SR 172.061.1
- Bundesgesetz über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG); SR 173.110
- Bundesgesetz über das Bundesverwaltungsgericht (Verwaltungsgerichtsgesetz, VGG); SR 173.32

Ältere Fassungen amtlicher Erlasse dürfen mitgebracht werden, wobei zum eigenen Vorteil jeweils die aktuelle Fassung verwendet werden sollte.

4. Private Gesetzessammlungen

- ✓ Es sind folgende private Gesetzessammlungen zugelassen:
 - BIAGGINI GIOVANNI/SCHINDLER BENJAMIN (Hrsg.), Textausgabe Öffentliches Recht
 - HÄNNI PETER/BELSER EVA MARIA/WALDMANN BERNHARD/STÖCKLI ANDREAS (Hrsg.), TEXTO Gesetzesausgabe Öff. Recht I

Ältere Auflagen dürfen mitgebracht werden, wobei zum eigenen Vorteil jeweils die aktuelle Auflage verwendet werden sollte.

5. Weitere Hilfsmittel

- ✓ Es sind keine weiteren Hilfsmittel zugelassen.

6. Markierungen

- ✓ Markierungen sind nicht erlaubt.

7. Beschriftungen

- ✓ Beschriftungen sind nicht erlaubt.



Modul: Öffentliches Recht II

1. Schreibsachen, Papier

- ✓ Schreibsachen sind mitzubringen.
- ✓ Schreibblock oder weisses A4-Papier mit 5 cm breitem Rand sind mitzubringen.

2. Wörterbücher

- ✓ Zweisprachige Wörterbücher (Übersetzungswörterbücher) ohne Notizen sind erlaubt. Diese dürfen nur Übersetzungen, jedoch keine inhaltlichen Umschreibungen enthalten.

3. Amtliche Erlasse

- ✓ Es sind alle amtlichen Erlasse zugelassen. Folgende Erlasse sollten an die Prüfung mitgebracht werden:
 - Sämtliche Erlasse, die in *beiden* unten (Ziff. 4) genannten privaten Gesetzessammlungen enthalten sind

Hinweis: Eine der beiden in Ziff. 4 genannten privaten Gesetzessammlungen genügt.

- ✓ Zugelassen ist ferner die Gesetzessammlung "Bundesrechtspflege", herausgegeben von der Bundeskanzlei.

Ältere Auflagen dürfen mitgebracht werden, wobei zum eigenen Vorteil jeweils die aktuelle Auflage verwendet werden sollte.

4. Private Gesetzessammlungen

- ✓ Es sind folgende private Gesetzessammlungen zugelassen:
 - BIAGGINI GIOVANNI/SCHINDLER BENJAMIN (Hrsg.), Textausgabe Öffentliches Recht (Verlag Schulthess)
 - HÄNNI PETER/BELSER EVA MARIA/WALDMANN BERNHARD/STÖCKLI ANDREAS (Hrsg.), Öff. Recht I; JAAG TOBIAS/HÄNNI JULIA (Hrsg.), Öff. Recht II (TEXTO-Gesetzesausgabe, Verlag Helbing Lichtenhahn)

5. Weitere Hilfsmittel

- ✓ Es sind keine weiteren Hilfsmittel zugelassen.



6. Markierungen

- ✓ Markierungen sind nicht erlaubt.

7. Beschriftungen

- ✓ Beschriftungen sind nicht erlaubt.



Zugelassene Hilfsmittel – Frühjahrssemester 2024

Modul: Privatrecht I (BLaw)

1. Schreibsachen, Papier

- ✓ Schreibsachen sind mitzubringen.
- ✓ Schreibblock oder weisses A4-Papier mit 5 cm breitem Rand sind mitzubringen.

2. Wörterbücher

- ✓ Zweisprachige Wörterbücher (Übersetzungswörterbücher) ohne Notizen sind erlaubt. Diese dürfen nur Übersetzungen, jedoch keine inhaltlichen Umschreibungen enthalten.

3. Amtliche Erlasse

- ✓ Es sind alle amtlichen Erlasse zugelassen, folgende Erlasse sollten an die Prüfung mitgebracht werden:
 - Zivilgesetzbuch (ZGB), SR 210
 - Obligationenrecht (OR), SR 220

4. Private Gesetzessammlungen

- ✓ Es sind folgende private Gesetzessammlungen zugelassen:
 - BÜCHLER ANDREA/RAVEANE ZENO (Hrsg.), TEXTO Gesetzesausgabe ZGB, Schweizerisches Zivilgesetzbuch und Nebenerlasse, 16. Aufl., Basel 2024.
 - WIDMER LÜCHINGER CORINNE (Hrsg.), TEXTO Gesetzesausgabe OR, Schweizerisches Obligationenrecht und Nebenerlasse, 16. Aufl., Basel 2024.

Ältere Auflagen dürfen mitgebracht werden, wobei zum eigenen Vorteil jeweils die aktuelle Auflage verwendet werden sollte.

5. Weitere Hilfsmittel

- ✓ Es sind keine weiteren Hilfsmittel zugelassen.

6. Markierungen

- ✓ Markierungen sind nicht erlaubt.

7. Beschriftungen

- ✓ Beschriftungen sind nicht erlaubt.



Zugelassene Hilfsmittel – Frühjahrssemester 2024

Modul: Privatrecht II

1. Schreibsachen, Papier

- ✓ Schreibsachen sind mitzubringen.
- ✓ Schreibblock oder weisses A4-Papier mit 5 cm breitem Rand sind mitzubringen.

2. Wörterbücher

- ✓ Zweisprachige Wörterbücher (Übersetzungswörterbücher) ohne Notizen sind erlaubt. Diese dürfen nur Übersetzungen, jedoch keine inhaltlichen Umschreibungen enthalten.

3. Amtliche Erlasse

- ✓ Es sind alle amtlichen Erlasse zugelassen.

4. Private Gesetzessammlungen

- ✓ Es sind folgende private Gesetzessammlungen zugelassen:
 - TEXTO OR, 16. Aufl., 2024
 - TEXTO ZGB, 16. Aufl., 2024

Ältere Auflagen dürfen mitgebracht werden, wobei zum eigenen Vorteil jeweils die aktuelle Auflage verwendet werden sollte.

5. Weitere Hilfsmittel

- ✓ Es sind keine weiteren Hilfsmittel zugelassen.

6. Markierungen

- ✓ Markierungen sind nicht erlaubt.

7. Beschriftungen

- ✓ Beschriftungen sind nicht erlaubt.



Modul: Privatrecht III

1. Schreibsachen, Papier

- ✓ Schreibsachen sind mitzubringen.
- ✓ Schreibblock oder weisses A4-Papier mit 5 cm breitem Rand sind mitzubringen.

2. Wörterbücher

- ✓ Zweisprachige Wörterbücher (Übersetzungswörterbücher) ohne Notizen sind erlaubt. Diese dürfen nur Übersetzungen, jedoch keine inhaltlichen Umschreibungen enthalten.

3. Amtliche Erlasse

- ✓ Es sind alle amtlichen Erlasse zugelassen, folgende Erlasse sollten an die Prüfung mitgebracht werden:
 - Zivilgesetzbuch (ZGB), SR 210
 - Obligationenrecht (OR), SR 220
 - Zivilprozessordnung (ZPO), SR 272

Ältere Auflagen dürfen mitgebracht werden, wobei zum eigenen Vorteil jeweils die aktuelle Auflage verwendet werden sollte.

4. Private Gesetzessammlungen

- ✓ Es sind folgende private Gesetzessammlungen zugelassen:
 - BÜCHLER ANDREA, RAVEANE ZENO (Hrsg.), TEXTO Gesetzesausgabe ZGB, Schweizerisches Zivilgesetzbuch und Nebenerlasse, 16. Aufl., Basel 2024
 - WIDMER LÜCHINGER CORINNE (Hrsg.), TEXTO Gesetzesausgabe OR, Schweizerisches Obligationenrecht und Nebenerlasse, 16. Aufl., Basel 2024
 - STAEHELIN DANIEL (Hrsg.), TEXTO ZPO/SchKG, Zivilprozessordnung, Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs und Nebenerlasse, 9. Aufl., Basel 2022

Zugelassen, aber derzeit nicht aktuell:

- SUTTER-SOMM THOMAS (Hrsg.), ZGB, Schweizerisches Zivilgesetzbuch mit ZPO, SchKG und BGG, 34. Aufl., Zürich 2022
- SUTTER-SOMM THOMAS (Hrsg.), OR, Obligationenrecht, Vollständige Textausgabe mit wichtigen Nebengesetzen und Verordnungen, 34. Aufl., Zürich 2022

Ältere Auflagen dürfen mitgebracht werden, wobei zum eigenen Vorteil jeweils die aktuelle Auflage verwendet werden sollte.



5. Weitere Hilfsmittel

- ✓ Es sind keine weiteren Hilfsmittel zugelassen.

6. Markierungen

- ✓ Markierungen sind nicht erlaubt.

7. Beschriftungen

- ✓ Beschriftungen sind nicht erlaubt.



Zugelassene Hilfsmittel – Frühjahrssemester 2024

Modul: Rechtsgeschichte (BLaw)

1. Schreibsachen, Papier

- ✓ Schreibsachen sind mitzubringen.
- ✓ Schreibblock oder weisses A4-Papier mit 5 cm breitem Rand sind mitzubringen.

2. Wörterbücher

- ✓ Zweisprachige Wörterbücher (Übersetzungswörterbücher) ohne Notizen sind erlaubt. Diese dürfen nur Übersetzungen, jedoch keine inhaltlichen Umschreibungen enthalten.

3. Amtliche Erlasse / private Gesetzsammlungen

- ✓ Es sind weder amtliche Erlasse noch private Gesetzessammlungen zugelassen.



Zugelassene Hilfsmittel – Frühjahrssemester 2024

Modul: Rechtsphilosophie (BLaw)

1. Schreibsachen, Papier

- ✓ Schreibsachen sind mitzubringen.
- ✓ Schreibblock oder weisses A4-Papier mit 5 cm breitem Rand sind mitzubringen.

2. Wörterbücher

- ✓ Zweisprachige Wörterbücher (Übersetzungswörterbücher) ohne Notizen sind erlaubt. Diese dürfen nur Übersetzungen, jedoch keine inhaltlichen Umschreibungen enthalten.

3. Amtliche Erlasse / private Gesetzsammlungen

- ✓ Es sind weder amtliche Erlasse noch private Gesetzessammlungen zugelassen.



Zugelassene Hilfsmittel – Frühjahrssemester 2024

Modul: Rechtssoziologie

1. Schreibsachen, Papier

- ✓ Schreibsachen sind mitzubringen.
- ✓ Schreibblock oder weisses A4-Papier mit 5 cm breitem Rand sind mitzubringen.

2. Wörterbücher

- ✓ Zweisprachige Wörterbücher (Übersetzungswörterbücher) ohne Notizen sind erlaubt. Diese dürfen nur Übersetzungen, jedoch keine inhaltlichen Umschreibungen enthalten.

3. Amtliche Erlasse / private Gesetzsammlungen

- ✓ Es sind weder amtliche Erlasse noch private Gesetzessammlungen zugelassen.



Modul: Römisches Privatrecht

1. Schreibsachen, Papier

- ✓ Schreibsachen sind mitzubringen.
- ✓ Schreibblock oder weisses A4-Papier mit 5 cm breitem Rand rechts sind mitzubringen.

2. Wörterbücher

- ✓ Zweisprachige Wörterbücher (Übersetzungswörterbücher) ohne Notizen sind erlaubt. Diese dürfen nur Übersetzungen, jedoch keine inhaltlichen Umschreibungen enthalten.

3. Amtliche Erlasse

- ✓ Es sind keine amtlichen Erlasse zugelassen.

4. Private Gesetzessammlungen

- ✓ Es sind keine privaten Gesetzessammlungen zugelassen.

5. Weitere Hilfsmittel

- ✓ **Empfohlene Version** des Hilfsmittels:
 - **Römisches Privatrecht Skript HS23/FS24** (Druckversion von Schulthess oder Selbstaussdruck des zur Verfügung gestellten PDF, ohne Anmerkungen und ohne Zusatzblätter)
 - Ältere Auflagen (ausschliesslich in der Druckversion von Schulthess) dürfen mitgebracht werden, wobei zum eigenen Vorteil jeweils die aktuelle Auflage verwendet werden sollte.

6. Markierungen

- ✓ Markierungen sind nicht erlaubt.

7. Beschriftungen

- ✓ Beschriftungen sind nicht erlaubt.



Zugelassene Hilfsmittel – Frühjahrssemester 2024

Modul: Strafrecht I

1. Schreibsachen, Papier

- ✓ Schreibsachen sind mitzubringen.
- ✓ Schreibblock oder weisses A4-Papier mit 5 cm breitem Rand sind mitzubringen.

2. Wörterbücher

- ✓ Zweisprachige Wörterbücher (Übersetzungswörterbücher) ohne Notizen sind erlaubt. Diese dürfen nur Übersetzungen, jedoch keine inhaltlichen Umschreibungen enthalten.

3. Amtliche Erlasse

- ✓ Es sind alle amtlichen Erlasse zugelassen, folgende Erlasse sollten an die Prüfung mitgebracht werden:
 - Strafgesetzbuch

Ältere Auflagen dürfen mitgebracht werden, wobei zum eigenen Vorteil jeweils die aktuelle Auflage verwendet werden sollte.

4. Private Gesetzessammlungen

- ✓ Es sind keine privaten Gesetzessammlungen zugelassen.

5. Weitere Hilfsmittel

- ✓ Es sind keine weiteren Hilfsmittel zugelassen.

6. Markierungen

- ✓ Markierungen sind nicht erlaubt.

7. Beschriftungen

- ✓ Beschriftungen sind nicht erlaubt.



Modul: Strafrecht II

1. Schreibsachen, Papier

- ✓ Schreibsachen sind mitzubringen.
- ✓ Schreibblock oder weisses A4-Papier mit 5 cm breitem Rand sind mitzubringen.

2. Wörterbücher

- ✓ Zweisprachige Wörterbücher (Übersetzungswörterbücher) ohne Notizen sind erlaubt. Diese dürfen nur Übersetzungen, jedoch keine inhaltlichen Umschreibungen enthalten.

3. Amtliche Erlasse

- ✓ Es sind alle amtlichen Erlasse zugelassen, folgende Erlasse sollten an die Prüfung mitgebracht werden:
 - Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (StGB)
 - Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO)

Ältere Auflagen dürfen mitgebracht werden, wobei zum eigenen Vorteil jeweils die aktuelle Auflage verwendet werden sollte.

4. Private Gesetzessammlungen

- ✓ Es sind folgende private Gesetzessammlungen zugelassen:
 - Niggli, Marcel Alexander (Hrsg.), TEXTO StGB/StPO, 11. Auflage, Basel 2024, Helbing Lichtenhahn Verlag

Ältere Auflagen dürfen mitgebracht werden, wobei zum eigenen Vorteil jeweils die aktuelle Auflage verwendet werden sollte.

5. Weitere Hilfsmittel

- ✓ Es sind keine weiteren Hilfsmittel zugelassen.

6. Markierungen

- ✓ Markierungen sind nicht erlaubt.

7. Beschriftungen

- ✓ Beschriftungen sind nicht erlaubt.



Modul: Verfassungsgeschichte

1. Schreibsachen, Papier

- ✓ Schreibsachen sind mitzubringen.
- ✓ Schreibblock oder weisses A4-Papier mit 5 cm breitem Rand sind mitzubringen.

2. Wörterbücher

- ✓ Zweisprachige Wörterbücher (Übersetzungswörterbücher) ohne Notizen sind erlaubt. Diese dürfen nur Übersetzungen, jedoch keine inhaltlichen Umschreibungen enthalten.

3. Amtliche Erlasse / private Gesetzsammlungen

- ✓ Es sind weder amtliche Erlasse noch private Gesetzessammlungen zugelassen.



Modul: Versicherungsrecht

1. Schreibsachen, Papier

- ✓ Schreibsachen sind mitzubringen.
- ✓ Schreibblock oder weisses A4-Papier mit 5 cm breitem Rand sind mitzubringen.

2. Wörterbücher

- ✓ Zweisprachige Wörterbücher (Übersetzungswörterbücher) ohne Notizen sind erlaubt. Diese dürfen nur Übersetzungen, jedoch keine inhaltlichen Umschreibungen enthalten.

3. Amtliche Erlasse

- ✓ Es sind alle amtlichen Erlasse zugelassen, folgende Erlasse sollten an die Prüfung mitgebracht werden:
 - Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG)
 - Bundesgesetz betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen (VAG)
 - Verordnung über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmen (Aufsichtsverordnung, AVO)
 - Obligationenrecht (OR)
 - Strassenverkehrsgesetz (SVG)

Ältere Auflagen dürfen mitgebracht werden, wobei zum eigenen Vorteil jeweils die aktuelle Auflage verwendet werden sollte.

4. Private Gesetzessammlungen

- ✓ Es sind folgende private Gesetzessammlungen zugelassen:
 - Heiss/Mönnich (Hrsg.), Privatversicherungsrecht, 2. Auflage
 - Widmer Lüchinger (Hrsg.), TEXTO Schweizerisches Obligationenrecht und Nebenerlasse, 16. Auflage

Ältere Auflagen dürfen mitgebracht werden, wobei zum eigenen Vorteil jeweils die aktuelle Auflage verwendet werden sollte.

5. Weitere Hilfsmittel

- ✓ Es sind keine weiteren Hilfsmittel zugelassen.



6. Markierungen

- ✓ Markierungen sind erlaubt (Kennlichmachung bestehender Wörter oder Sätze mittels Leuchtmarkierung oder Unterstreichung).

7. Beschriftungen

- ✓ Beschriftungen sind nicht erlaubt.

8. Reiter

- ✓ Das Setzen von Reitern in jeglicher Form ist nicht erlaubt.



Modul: Völkerrecht / Europarecht

1. Schreibsachen, Papier

- ✓ Schreibsachen sind mitzubringen.
- ✓ Schreibblock oder weisses A4-Papier mit 5 cm breitem Rand sind mitzubringen.

2. Wörterbücher

- ✓ Zweisprachige Wörterbücher (Übersetzungswörterbücher) ohne Notizen sind erlaubt. Diese dürfen nur Übersetzungen, jedoch keine inhaltlichen Umschreibungen enthalten.

3. Amtliche Erlasse

- ✓ Folgende amtlichen Erlasse werden zum Lösen der Prüfung benötigt:
 - Charta der Vereinten Nationen vom 26. Juni 1945 (SR 0.120)
 - Statut des Internationalen Gerichtshofs vom 26. Juni 1945 (SR 0.193.501)
 - Römer Statut des Internationalen Strafgerichtshofs (SR 312.1)
 - Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge (SR 0.111)
 - Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen (SR 0.191.01)
 - Zusatzprotokoll zu den Genfer Konventionen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte (ZP I; SR 0.518.521)
 - Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer nicht internationaler bewaffneter Konflikte (ZP II; SR 518.522)
 - Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (UNO-Pakt I; SR 0.103.1)
 - Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (UNO-Pakt II; SR 0.103.2)
 - Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK; SR 101)
 - Satzung des Europarats (SR 0.192.030)
 - Vertrag über die Europäische Union (EUV)
 - Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)
 - Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRC)



4. Private Gesetzessammlungen

- ✓ Es sind folgende Erlasse und private Gesetzessammlungen zugelassen:
 - *obligatorisch*: ILC-Artikel über die Staatenverantwortlichkeit (Entwurf) (Draft Articles on Responsibility of States for Internationally Wrongful Acts)
Download-Link Englisch:
https://legal.un.org/ilc/texts/instruments/english/draft_articles/9_6_2001.pdf
Download-Link Deutsch: <http://eydner.org/dokumente/darsiwaev.PDF>
 - *fakultativ*: Völkerrechtliche Verträge, dtv Beck-Texte, 16. Auflage, München 2022
 - *fakultativ*: Europa-Recht, dtv Beck-Texte, 29. Auflage, München 2024
 - *fakultativ*: Tomuschat, Christian/Walter, Christian: Völkerrecht. Textsammlung, 9. Auflage, Baden-Baden 2021

Ältere Auflagen dürfen mitgebracht werden, wobei zum eigenen Vorteil jeweils die aktuelle Auflage verwendet werden sollte.

5. Weitere Hilfsmittel

- ✓ Es sind keine weiteren Hilfsmittel zugelassen.

6. Markierungen

- ✓ Markierungen sind nicht erlaubt.

7. Beschriftungen

- ✓ Beschriftungen sind nicht erlaubt.